



Rat der  
Europäischen Union

071781/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 15/07/19

Brüssel, den 12. Juli 2019  
(OR. en)

11204/19  
ADD 1

AGRILEG 122  
VETER 56

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	11. Juli 2019
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

---

Nr. Komm.dok.:	D057573/04 ANNEX
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung und Berichtigung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an bestimmten unerwünschten Stoffen in der Tierernährung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D057573/04 ANNEX.

Anl.: D057573/04 ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den XXX  
SANTE/10719/2018 ANNEX  
(POOL/E5/2018/10719/10719-EN  
ANNEX.docx) D057573/04  
[...] (2019) XXX draft

ANNEX

## ANHANG

der

### VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

**zur Änderung und Berichtigung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an bestimmten unerwünschten Stoffen in der Tierernährung**

## ANHANG

Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG wird wie folgt geändert:

(1) Abschnitt I Zeile 1, Arsen, erhält folgende Fassung:

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
„1. Arsen <sup>(1)</sup>	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse,	2
	ausgenommen:	
	- Grünmehl, Luzernegrünmehl und Kleegrünmehl sowie Zuckerrübentrockenschnitzel und getrocknete Zuckerrübenmelasseschnitzel	4
	- Palmkernkuchen	4 <sup>(2)</sup>
	- Torf, Leonardit	5 <sup>(2)</sup>
	- Phosphate, kohlensaurer Algenkalk	10
	- Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat <sup>(10)</sup> , kohlensaurer Muschelkalk	15
	- Magnesiumoxid, Magnesiumcarbonat	20
	- Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse	25 <sup>(2)</sup>
	- Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	40 <sup>(2)</sup>
	- Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	50
	Als Tracer verwendete Eisenpartikel	30
	Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppe „Verbindungen von Spurenelementen“,	
	ausgenommen:	
	- Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat, Kupfer(II)-carbonat, Dikupferchloridtrihydroxid, Eisencarbonat, Dimanganchloridtrihydroxid	50
	- Zinkoxid, Mangan(II)-oxid, Kupfer(II)-oxid	100
	Ergänzungsfuttermittel,	4
ausgenommen:		
- Mineralfuttermittel	12	
- Ergänzungsfuttermittel für Heimtiere, die Fisch, sonstige Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse und/oder Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel-Ausgangserzeugnisse enthalten	10 <sup>(2)</sup>	
- retardierende Formulierungen für besondere Ernährungszwecke mit einer Konzentration an Spurenelementen, die den für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt um mehr als das Hundertfache übersteigt	30	
Alleinfuttermittel,	2	
ausgenommen:		
- Alleinfuttermittel für Fische und Pelztiere	10 <sup>(2)</sup>	
- Alleinfuttermittel für Heimtiere, die Fisch, sonstige Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse und/oder Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel-	10 <sup>(2)c</sup>	

	Ausgangserzeugnisse enthalten	
--	-------------------------------	--

- (2) In Abschnitt I Zeile 3, Fluor, wird in der Spalte „Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %“ die Angabe des Höchstgehalts in kohlensaurem Algenkalk durch die Zahl „1250“ ersetzt.
- (3) Abschnitt I Zeile 4, Blei, erhält folgende Fassung:

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
„4. Blei <sup>(12)</sup>	<p>Futtermittel-Ausgangserzeugnisse,</p> <p>ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünfutter<sup>(3)</sup></li> <li>- Phosphate, kohlensaurer Algenkalk und kohlensaurer Muschelkalk</li> <li>- Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat<sup>(10)</sup></li> <li>- Hefen</li> </ul> <p>Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppe „Verbindungen von Spurenelementen“,</p> <p>ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zinkoxid</li> <li>- Mangan(II)-oxid, Eisencarbonat, Kupfer(II)-carbonat, Kupfer(I)-oxid</li> </ul> <p>Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppen „Bindemittel“ und „Trennmittel“,</p> <p>ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs, Natrolith-Phonolith</li> </ul> <p>Vormischungen<sup>(6)</sup></p> <p>Ergänzungsfuttermittel,</p> <p>ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mineralfuttermittel</li> <li>- retardierende Formulierungen für besondere Ernährungszwecke mit einer Konzentration an Spurenelementen, die den für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt um mehr als das Hundertfache übersteigt</li> </ul> <p>Alleinfuttermittel</p>	<p>10</p> <p>30</p> <p>15</p> <p>20</p> <p>5</p> <p>100</p> <p>400</p> <p>200</p> <p>30</p> <p>60</p> <p>200</p> <p>10</p> <p>15</p> <p>60</p> <p>5“</p>

(4) Abschnitt I Zeile 5, Quecksilber, erhält folgende Fassung:

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
„5. Quecksilber <sup>(4)</sup>	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen:	0,1
	- Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere bestimmt sind	0,5
	- Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Hunde, Katzen, Zierfische und Pelztiere bestimmt sind	1,0 <sup>(13)</sup>
	- Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse als Nassfutter in Dosen zur direkten Verfütterung an Hunde und Katzen	0,3
	- Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat <sup>(10)</sup>	0,3
	Mischfuttermittel,	0,1
	ausgenommen:	0,2
	- Mineralfuttermittel	0,2
	- Mischfuttermittel für Fische	0,3 <sup>“</sup>
	- Mischfuttermittel für Hunde, Katzen, Zierfische und Pelztiere	

(5) In Abschnitt III Zeile 1, freies Gossypol, wird in der Spalte „Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %“ die Angabe des Höchstgehalts in Baumwollsaat durch die Zahl „6000“ ersetzt.

(6) In Abschnitt V Zeile 1, Dioxine, erhält in der Spalte „Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse“ der vierte Eintrag „Die Futtermittel-Zusatzstoffe Kaolinit-Ton, Vermiculit, Natrolith-Phonolith, synthetische Calciumaluminat und Klinoptilolith sedimentärer Herkunft der Funktionsgruppen Bindemittel und Trennmittel“ folgende Fassung:

„Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppen ‚Bindemittel‘ und ‚Trennmittel‘(\*)

(\*) Der Höchstgehalt gilt auch für die Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppen ‚Stoffe zur Beherrschung einer Kontamination mit Radionukliden‘ und ‚Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen‘, die auch den Funktionsgruppen ‚Bindemittel‘ und ‚Trennmittel‘ angehören.“

(7) In Abschnitt V Zeile 2, Summe der Dioxine und dioxinähnlichen PCB, erhält in der Spalte „Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse“ der vierte Eintrag „Die Futtermittelzusatzstoffe Kaolinit-Ton, Vermiculit, Natrolith-Phonolith, synthetische Calciumaluminat und Klinoptilolith sedimentärer Herkunft der Funktionsgruppen Bindemittel und Trennmittel“ folgende Fassung:

„Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppen ‚Bindemittel‘ und ‚Trennmittel‘(\*)

- (\*) Der Höchstgehalt gilt auch für die Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppen ‚Stoffe zur Beherrschung einer Kontamination mit Radionukliden‘ und ‚Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen‘, die auch den Funktionsgruppen ‚Bindemittel‘ und ‚Trennmittel‘ angehören.“
- (8) In Abschnitt V Zeile 3, nicht dioxinähnliche PCB, erhält in der Spalte „Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse“ der vierte Eintrag „Die Futtermittel-Zusatzstoffe Kaolinit-Ton, Vermiculit, Natrolith-Phonolith, synthetische Calciumaluminat und Klinoptilolith sedimentärer Herkunft der Funktionsgruppen Bindemittel und Trennmittel“ folgende Fassung:  
„Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppen ‚Bindemittel‘ und ‚Trennmittel‘(\*)

---

(\*) Der Höchstgehalt gilt auch für die Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppen ‚Stoffe zur Beherrschung einer Kontamination mit Radionukliden‘ und ‚Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen‘, die auch den Funktionsgruppen ‚Bindemittel‘ und ‚Trennmittel‘ angehören.“